



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Sandra Stadler

Aktenzeichen : 969.21

Vorlage Nr. : GR 021

Datum : 02.11.2009

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Änderung des Gebührenverzeichnisses

Thema:

Satzung zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Gebühren für öffentliche
Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der
Stadt Furtwangen

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 10.11.2009

Die Änderung im Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung) wird in der nach der Anlage zu diesem Beschluss ersichtlichen Fassung beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

A. Grund für die Änderung des Gebührenverzeichnisses

Aufgrund der Verwaltungsreform (Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14.12.2004) wurden zahlreiche öffentliche Leistungen auf den kommunalen Bereich verantwortlich übertragen. So war ein Zurückgreifen auf die im landesrechtlichen Gebührenverzeichnis geregelten Gebührensätze nicht mehr möglich und die Gebührensätze wurden eigenverantwortlich - aufgrund einer eigenen Kalkulation - festgelegt.

B. Neues Satzungsmuster für Verwaltungsgebühren

Der Gemeindetag erarbeitete ein Satzungsmuster, das weitestgehend an den Inhalt des bisherigen Satzungsmusters anknüpfte.

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“, BWGZ 4/2008 sah in der Ergänzung des Gebührenverzeichnisses zum Satzungsmuster nur für Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die im Besitz eigener Baurechtszuständigkeit sind, die Regelung für das Gaststättenrecht „Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen“ und „Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betriebe für einzelne Tage“ vor.

Nach Rücksprache mit dem Gemeindetag ist dies im Satzungsmuster nicht richtig. Auch Gemeinden ohne eigene Baurechtszuständigkeit müssen die oben genannten Gebührentatbestände selbst kalkulieren und in das Gebührenverzeichnis aufnehmen.

C. Bemessungsgrundlage ist die Zeitgebühr als Gebührensatz

Bemessungsgrundlage ist der tatsächliche Zeitaufwand im Einzelfall. Zur Ermittlung des Gebührensatzes wird der Stundensatz der Mitarbeiter ermittelt und auf die verwendete Zeiteinheit umgerechnet.

D. Kalkulation der Verwaltungsgebühren

- I. Zuerst wurden die direkten **Personalkosten** einschließlich der Nebenkosten je Mitarbeiter individuell ermittelt. Dabei wurden auch Versorgungszuschläge, Beihilfen, Sozialleistungen und ähnliche Kosten berücksichtigt. Im nächsten Schritt wurden die Jahresarbeitsstunden jeden Mitarbeiters festgestellt.
- II. Die **Sachkosten** pro Arbeitsplatz wurden mit einem Betrag von 13.000 Euro angesetzt (BWGZ 4/2008 „Die Gemeinde“). Zwar ist in der KGSt-Materialie ein Betrag von 15.600 Euro ausgewiesen, dort sind aber noch kalkulatorische Zinsen enthalten. Bei Teilzeitbeschäftigung gelten Besonderheiten. Steht dem Beschäftigten der Arbeitsplatz ausschließlich zur eigenen Verfügung, soll nach Vorschlag der KGSt-Materialie die volle Sachkostenpauschale des Büroarbeitsplatzes angesetzt werden. Begründet wird dies damit, dass der Gemeinkostenaufwand vom Beschäftigungsverhältnis an sich und nicht vom zeitlichen Umfang der Teilzeitbeschäftigung abhängig ist. Nutzen mehrere Beschäftigte den Arbeitsplatz gemeinsam, dann wird die Pauschale durch die Anzahl der Nutzer geteilt.
- III. Beim **Gemeinkostenzuschlag** empfiehlt die KGSt für Teilzeitbeschäftigte den Zuschlagssatz von 20 % auf die Brutto-Personalkosten der entsprechenden Stelle in Vollzeit (100 %) zu rechnen.

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ empfiehlt nach Stundensätzen und Zeitaufwand zu berechnen, da dann für die Zeit- und Festbetragsgebühren keine Erhebung von Fallzahlen erforderlich ist. Weiter wurde der Zeitaufwand je Gebührentatbestand und der daran beteiligten Mitarbeiter ermittelt. Entweder geschieht dies als durchschnittlicher Zeitaufwand pro Amtshandlung oder es wird der

Zeitanteil ermittelt, der insgesamt vom jeweiligen Stelleninhaber für entsprechende Amtshandlungen aufgewendet wird.

E. Neue Gebührensätze

Es wird vorgeschlagen, die Gebühr für die Gestattung nach § 12 GastG in Festzelten, Hallen und Säle bis 350 m² in Höhe von 6,00 Euro am 1. Tag festzusetzen. Weiter wird vorgeschlagen, die Gebühr für den 2. – 4. Tag auf je 3,00 Euro festzusetzen.

Weiter wird vorgeschlagen, die Gebühr für die Gestattung nach § 12 GastG in Festzelten, Hallen und Säle über 350 m² -700 m² auf 9,00 Euro festzusetzen. Es wird vorgeschlagen, die weiteren Gebühren nach der Größe zu staffeln und in „3,00 Euro – Schritten“ (siehe Anlage Gebührenverzeichnis) festzusetzen.

Es wird weiter vorgeschlagen, die Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage auf 4,00 Euro festzusetzen.

Stand der Vorberatungen

Die Verwaltungsgebührensatzung wurde in der Gemeinderatssitzung am 21. Oktober 2008 beschlossen.

Kosten und Finanzierung

./.

AL	BM
----	----